

Gemeindeverwaltung Erlau  
Niedercrossen 45  
09306 Erlau

### Antrag zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Lagerfeuer, Ortsfeuer und sonstige auf Brauchtum oder Kultur beruhende Feuer dürfen nur durch Vereine mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Erlau abgebrannt werden

Verein/Verantwortlicher:  
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Hiermit stellen wir den Antrag auf Abbrennen eines Brauchtumsfeuers:

Ort der Durchführung: .....

Datum: .....

Zeitraum: von ..... bis ..... Uhr

.....  
Datum

.....  
Unterschrift und Stempel

**Hinweis:** Anträge auf Abbrennen eines Lagerfeuers sind mindestens 1 Wochen vor Beginn der einzureichen. Die Erlaubnis ist Gebührenpflichtig.

Bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandstufe II) ist das Abbrennen eines Lagerfeuers verboten. Das bedeutet auch, dass eine erteilte Ausnahmegenehmigung automatisch ab Waldbrandstufe II erlischt. Die Gebühr wird nicht erstattet. Die aktuelle Waldbrandstufe können Sie im Internet unter <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php> einsehen.